

Umsetzung BFSG und BFSG-Verordnung für TK-Dienste

Dringende Bitte um Workshop für den TK-Sektor

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell sehen sich alle Anbieter von TK-Diensten und Netzbetreiber mit großen Herausforderungen konfrontiert, die sehr umfassenden, allgemeinen und speziellen Vorgaben aus dem Barrierefreiheitsstärkungsrecht für ihre Produkte und Dienste bis zum 28.06.2025 umzusetzen. Die Umsetzungspflicht betrifft dabei nahezu alle Produkte und Dienste der Anbieter (TK-Dienste, Endgeräte, Webseiten, Informationen in Papierform etc.).

Eine besonders große Herausforderung stellen die Anforderungen zum „Text in Echtzeit“ parallel zum Sprachtelefondienst dar. Auch wenn die Anbieter mit der Implementierung bereits begonnen haben und für den Mobilfunk idealerweise im Sommer 2025 eine Lösung realisiert werden kann, sind noch zahlreiche Detailfragen ungeklärt, weshalb eine Umsetzung bis zum 28.06.2025 aller Voraussicht nach nicht haltbar sein wird.

Diesbezüglich hoffen die Anbieter auf Auslegungshinweise seitens der zuständigen staatlichen Stellen (BMAS, Bundesfachstelle, erst noch einzurichtende Marktaufsichtsbehörde, BNetzA etc.). Bereits heute ist absehbar, dass Anforderungen zum Text in Echtzeit nicht durch eine deutschlandspezifische Lösung abgebildet werden können, sondern im Europäischen Binnenmarkt funktionieren müssen. Deshalb kann eine Einigung auf nationaler Ebene nur ein erster Schritt sein, um die praktischen Herausforderungen umfassend zu bewältigen.

Wir halten es mit Blick auf eine korrekte und möglichst einheitliche Umsetzung in Deutschland für unerlässlich, dass auch bzgl. der vielen offenen Detailfragen bei der technisch komplexen Umsetzung Einigkeit zwischen allen Beteiligten hergestellt wird.

Wir bitten daher noch einmal dringend um eine zeitnahe Durchführung eines Workshops unter Teilnahme der vorstehenden Behörden, insbesondere aber des Bundesministeriums für Arbeit.

Bereits im Juni und Oktober 2024 hatten die unterzeichnenden Verbände einen solchen Workshop erfolglos angefragt, was die Bemühungen der Branche um eine zeitgerechte Umsetzung der gesetzlichen Forderungen weit zurückgeworfen hat.

Im Anschluss an unsere erwähnten Schreiben, deren Fragen weiter offen sind, haben sich sogar noch weitere drängende Detailprobleme ergeben, welche wir nachfolgend noch einmal näher thematisieren.

Das drängendste Problem besteht für uns darin, dass eine finale Realisierung der Forderung nach „Text in Echtzeit“ sinnvoll erst erfolgen kann, wenn diese Funktionalität Ende-zu-Ende abgesichert ist. Dies wiederum setzt voraus, dass die Implementierung in den Netzen auf Endkundenseite anhand von Clients und Endgeräten getestet werden kann. Eine solche Möglichkeit besteht heute nur für mobile Endgeräte; für das Festnetz existieren jedoch noch keine entsprechenden Clients/Endgeräte. Diese werden derzeit auch nicht entwickelt, weil Endgerätehersteller keine Indikation haben, wie eine Umsetzung konkret aussehen müsste. Um dieses „Henne-Ei“-Problem in den Griff zu bekommen, wäre eine Plattform erforderlich, auf der TK-Anbieter und Endgerätehersteller gemeinsam interdisziplinär an einer Lösung arbeiten können.

Daneben möchten wir zu bedenken geben, dass über die Entwicklung hinaus eine Testphase benötigt wird, damit Fehler sukzessive identifiziert und behoben werden können.

Zu unseren weiteren Fragen im Einzelnen:

- 1.) Als Referenz für Text in Echtzeit wird auf ETSI EN 301 549 verwiesen. Die besagte Norm ist jedoch – auch im derzeitigen Entwurfszustand (Draft V4.1.1c (2024-11) - V.0.0.7) – ein Standard, der im Wesentlichen Nutzeranforderungen (Bedienbarkeit, Bedien-Oberfläche/-Funktionen) auf Endkundenseite – namentlich für Endkundengeräte – beschreibt. Technische Vorgaben an Netze und Netz-Schnittstellen sind nur als Referenzen benannt und bieten nur für VoIP-fähige Dienste Lösungen. Der Hinweis im Entwurf auf exotische und nie zur Marktreife gelangte Lösungen (ITU-T v.18, und ETSI TS 126 225 [i.54], vgl. 6.2.10 Note 5; von ETSI selbst als nicht ausreichend zur Herstellung eines zweiten sensorischen Kanals eingestuft) zeigt u. E., dass in diesen Fällen keine Barrierefreiheit geschaffen werden kann bzw. einen nicht leistbaren und nicht zu rechtfertigenden Aufwand verursacht.
 - **Wenn – wie absehbar – keine harmonisierte Norm für die Implementierung von Text in Echtzeit in nicht VoIP-fähigen Szenarien geschaffen wird, wird es dann eine verbindliche Aussage dazu geben, dass RTT in bestimmten Netzen nicht angeboten werden muss?**
- 2.) Zwischen den deutschen Festnetzbetreibern (UAK-S) und Mobilfunkbetreibern werden zurzeit die technischen Unterlagen für Netzzusammenschaltungen um Unterstützung von „Real Time Text“ (gemäß RFC 4031) erweitert. Der Funktionsumfang orientiert sich hierbei am genannten De-Facto-Standard, der durch den nordamerikanischen Markt vorgegeben ist und zumindest auf Mobilfunkgeräten mit nordamerikanischen Betriebssystemversionen Verwendung findet.
 - **Wie kann sichergestellt werden, dass die gewählten Lösungen auch für internationale Verbindungen – zumindest in der EU – eine Ende-zu-Ende-Verbindung ermöglichen?**
- 3.) Gelten die Vorgaben auch für DECT-, ISDN- und Analog-Telefone, obwohl diese zwar einen interaktiven Leistungsumfang im Sinne von §§ 1 Abs. 2 Nr. 3, 2 Nr. 36 BfSG aufweisen, jedoch
 - a. ihre Hardware (Tastatur, Display) nicht die notwendigen Voraussetzungen aufweist und
 - b. Analog-, DECT- und ISDN-Schnittstellen kein IP-Schnittstellen sind und somit der IP-basierte SIP-Standard für RTT (IETF RFC 4103) nicht anwendbar ist?

- 4.) Kann die Umsetzung im Mobilfunk erst erfolgen, wenn entsprechende Funktionalitäten durch die Endgeräte-Hersteller freigeschaltet sind und eine Testphase für die TK-Diensteanbieter erfolgreich verlaufen ist?
- 5.) Kann eine Markteinführung von Text in Echtzeit für das Festnetz erst dann erfolgen, wenn erste Hersteller Endgeräte anbieten, die Text in Echtzeit unterstützen (z. B. PCs mit Soft-Client), sich alle Beteiligten auf die notwendigen technischen Standards geeinigt haben, eine Testphase mit ersten am Markt erhältlichen Endgeräten erfolgreich verlaufen ist und die noch offenen Fragen zum Funktionsumfang zwischen allen Beteiligten geklärt wurden?
- 6.) Für den IETF-Standard für RTT-Konferenzen (RFC 9071) existiert bis heute keine Referenz-Implementierung. Wie für viele andere RFCs ist es unsicher, ob am Markt Implementierungen verfügbar sein werden.

➤ **Welche Funktionalitäten aus den bestehenden Standards sind notwendig (Konferenzen; Nebenstellenanlagen; Text vor Verbindungsaufbau)?**

- 7.) Gelten die Vorgaben zur Barrierefreiheit auch für Virtual/Cloud-PBX-Dienste, die Sprache ermöglichen (MS-Teams; Webex etc.), auch wenn diese keine nummernbasierten Kommunikationsdienste anbieten?
- 8.) Die Einführung von Text in Echtzeit wird insbesondere mit dem Einsatz für Notrufe begründet. Dennoch fallen die Pflicht für Endgerätehersteller und Netzbetreiber zur Einführung von Text in Echtzeit (ab 28.06.2025) und für Notrufabfragestellen (Termin noch unbekannt, bedarf einer Vorgabe durch die BNetzA mit einer langen Übergangsfrist von drei Jahren) deutlich auseinander. So sind OTTs beispielsweise von der Verpflichtung zur Einführung des Texts in Echtzeit für Notrufe ausgenommen. Bisherige Tests zeigen in diesem Zusammenhang, dass eine Interoperabilität von Endgeräten bzw. Netzen, welche RTT unterstützen und Notrufabfragestellen ohne die noch nicht finalisierte TR-Notruf-Version 3.0, nicht gegeben ist. Ein Notruf, bei dem der für die Textübertragung vorgesehene Datenstrom initialisiert ist, wird von den Notrufabfragestellen nicht korrekt erkannt und abgewiesen. Eine Durchführung des Anrufs unter dem „herkömmlichen“ Signalisierungsstandard scheitert bisher. Da wir es für deutlich wichtiger halten, Notrufe weiterhin zu ermöglichen, erscheint es uns nicht sinnvoll und auch nicht verhältnismäßig zu sein, Text in Echtzeit anzubieten bevor auch Notrufabfragestellen dazu in der Lage sind.

➤ **Wird diese Auffassung geteilt?**

9.) Nach aktuellem Kenntnisstand sind derzeit keine Zertifizierungsmöglichkeiten für ein barrierefreies, BFSG-konformes Webdesign vorgesehen. Ebenso wenig gibt es derzeit Zertifizierungen für andere Anforderungen des BFSG oder eine umfassende Zertifizierung als „BFSG-konform“. Um beim Beispiel des barrierefreien Webdesigns zu bleiben: Derzeit können entsprechende Prüfungen lediglich durch externe Dienstleister durchgeführt werden, ohne dass dafür verbindliche Messwerte oder Standards vorgegeben sind. Unternehmen sind somit auf die von diesen Anbietern angewandten Prüfmethoden angewiesen und haben keine Möglichkeit, ihre Konformität durch eine offizielle Stelle oder anhand einheitlicher, offizieller Parameter überprüfen zu lassen. Vor dem Hintergrund der Vielzahl neuer Prüfangebote, die weder einer klaren Struktur folgen noch eine spezielle Lizenz erfordern, führt das Fehlen einer offiziellen Zertifizierung zu erheblicher Rechtsunsicherheit hinsichtlich der nachweislichen Erfüllung der Anforderungen. Dies hätte insbesondere zur Folge, dass Unternehmen im Zweifelsfall einzig den Rechtsweg beschreiten könnten, da eine Entlastung durch anerkannte Zertifizierungen nicht möglich wäre.

- **Ist die Einführung einer Zertifizierungsmöglichkeit geplant, und falls ja, ab wann können Unternehmen damit rechnen?**

Berlin/Bonn, 10.02.2025

*ANGA Der Breitbandverband e. V., Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 2404 7739-0, E-Mail: info@anga.de*

*Bitkom e. V., Albrechtstraße 10, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 27576-0, E-Mail: bitkom@bitkom.org*

*BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Tel.: 030 / 58580-415, E-Mail: breko@brekoverband.de*

*BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V., Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 909045-0, E-Mail: info@buglas.de*

*VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.,
Reinhardtstraße 31, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 505615-38, E-Mail: vatm@vatm.de*